

Haus- und Badeordnung für das Langenaltheimer Freibad

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer des Freibades verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt jeder Besuchende diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast bzw. die Aufsichtsperson für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide- und Sanitärbereiche gestattet.
6. Der Besitz und Konsum von Cannabis („Kiffen“) ist innerhalb des Freibades sowie im Radius von 100 m außerhalb des Freibadgeländes nicht gestattet
7. Behälter aus Glas (z.B. Flaschen) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchenden das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen bzw. Straftaten im Bad begehen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal gerne entgegen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Zettel (Ausgabe am Kiosk) auszufüllen und in eine vorgesehene Box zu werfen.
10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet, Schwimmkurse u.a. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Freibad ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen. Bei der Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen o.a. geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer u.a.) für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden für jede Saison in der Regel für den Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte September festgelegt und öffentlich bekanntgegeben (Homepage der Gemeinde Langenaltheim sowie durch Aushang an den Informationstafeln im Eingangsbereich des Freibades).
2. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden Badegäste nicht mehr eingelassen. Die Badezeit ist für den Badegast am Besuchstag innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nicht beschränkt.

3. Der Bademeister oder andere Beauftragte der Gemeinde Langenaltheim können aus zwingenden Gründen oder ungünstigen Witterungsverhältnissen die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.
4. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die
 - a) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mit sich führen,
 - c) an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden oder an einem Hautausschlag leiden.
Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
5. Kindern bis einschließlich 6 Jahren ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung von Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Diese ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
6. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese kann in der Gemeindeverwaltung (nur Familiensaisonkarten) bzw. am Kassenschalter gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes erworben werden. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte Personen und Rentner erhalten gegen Vorlage entsprechender Bescheinigungen einen Nachlass.
Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten einen Nachlass von 10%. Davon ausgenommen sind Familiensaisonkarten und Zwölferkarten.
Das Freibadpersonal darf zur Legitimation die Vorlage des Personalausweises verlangen!

a) **Einzelkarten und Teilzeittarifikarten**

Der gelöste Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Eintritt und verliert mit dem Verlassen des Bades seine Gültigkeit.

b) **Zwölferkarten**

Nichtverbrauchte 12er Karten einer Saison können nur noch im darauffolgenden Jahr weiterverwendet werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Auch diese Karte verliert am Nutzungstag mit dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

c) **Saison- und Familiensaisonkarten**

Die Familiensaisonkarte soll Familien mit Kindern den Besuch des Freibades ermöglichen. Dazu gehören alle Formen von Familie:

Die klassische Kernfamilie mit Mutter-Vater-Kind(ern), aber auch Patchwork-Familien, Adoptiv- und Pflegefamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern und alleinerziehende Frauen, Männer und Diversen.

Für kindergeldberechtigte Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten Familien eine Familiensaisonkarte.

Wer eine Familiensaisonkarte erwerben möchte, muss gegen Vorlage einer entsprechenden, aktuellen Bescheinigung nachweisen, dass es sich um eine Familie handelt, z. B.: Personalausweise, Familienstammbuch, Geburtsurkunden, Meldebescheinigung (gleicher Wohnsitz), Schüler- oder Studentenausweis, Kindergeldbescheid, etc.

Die Familiensaisonkarten sind ausschließlich im Rathaus, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim, und nur gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise erhältlich.

d) Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.

7. Die Karten sind auf Verlangen vorzuzeigen.
Missbrauch oder Weitergabe der Karten führt zum sofortigen, ersatzlosen Einzug der Karte. Das Personal ist zu Ausweis- und Unterschriftenkontrollen berechtigt.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückbezahlt. Für verlorene bzw. nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Langenaltheimer Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Langenaltheim, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Langenaltheim nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Hierfür stehen abschließbare Schränke zur Verfügung. Das erforderliche Vorhängeschloss kann entweder selbst mitgebracht bzw. am Kiosk gegen eine geringe Leihgebühr abgeholt werden.
3. Die Gemeinde Langenaltheim und ihre Beschäftigten haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibads abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den abgeschlossenen Schließfächern hinterlegt sind. Die Höchstsumme der Haftung wird auf 100 Euro beschränkt.
5. Die Gemeinde Langenaltheim haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt werden.

IV. Benutzung des Freibades

1. Die Wasserbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Duschkabinen und den Beckenumgang nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) nur nach vorne gesprungen wird,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

5. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
6. In allen Becken sowie den Beckenumgangsbereichen besteht Schwimmflügelpflicht für alle Nichtschwimmer und unsicheren Schwimmer.
7. Im Kinderspielbereich sind die Benutzungs- und Abstandsregeln zu beachten.
8. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Wasserspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Der Schwimmerbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden.
10. Bei Benutzung der Rutschenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rutschen auf den Knien, stehend, Kopf voraus und ähnliche Varianten, die nicht der Rutschenordnung entsprechen, sind strengstens untersagt. Ebenso ist das Stauen in der Rutsche und „Kettenrutschen“ (mehrere Personen zur gleichen Zeit hintereinander) verboten. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Badeverbot geahndet. Über Einschränkungen des Rutschbetriebes entscheidet das zuständige Badepersonal.
11. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in nicht transparenter Badekleidung gestattet.
12. Die Mitnahme von Autoreifen oder Luftmatratzen in die Becken ist nicht gestattet.
13. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte können nur in Absprache mit dem Aufsichtspersonal benutzt werden.
14. Das Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.
15. Das evtl. erforderliche Schutz- und Hygienekonzept wird sowohl im Eingangsbereich als auch auf der Homepage der Gemeinde Langenaltheim veröffentlicht und ist verbindlich für alle Besucher. Die dort aufgeführten Punkte sind vorrangig vor den allgemeinen Regelungen dieser Haus- und Badeordnung.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Schulbetrieb und Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen von der Gemeinde Langenaltheim zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Haus- und Badeordnung vom 18. Mai 2022 außer Kraft.

Langenaltheim, den 22. April 2024

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

